

**Synoptische Gegenüberstellung für die 6. Änderung der Abfall- und Gebührensatzung/AGS der Stadt Wetzlar**

Bisherige Fassung der Abfall- und Gebührensatzung	Entwurf einer neuen Fassung der Abfall- und Gebührensatzung	Erläuterungen zu den Veränderungen
<p align="center"><b>§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Holsystem</b></p> <p>(2) Die in Absatz 1, Buchstabe a) – c) genannten Abfälle zur Verwertung...</p> <p>(3) Die Einsammlung der in Absatz 1, Buchstabe d) genannten Abfälle...</p> <p>(4) Wenn getrennt zu sammelnde verwertbare Abfälle gemäß Absatz 1, Buchstabe a) und b) ...</p> <p>.... § 17 Abs. 2 h</p>	<p align="center"><b>§ 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen im Holsystem</b></p> <p>(2) Die in <b>Abs. 1 a) – c)</b> genannten Abfälle zur Verwertung...</p> <p>(3) Die Einsammlung der in <b>Abs. 1 d)</b> genannten Abfälle...</p> <p>(4) Wenn getrennt zu sammelnde verwertbare Abfälle gemäß <b>Abs. 1 a) und b)</b> ...</p> <p>.... § 17 Abs. 2 <b>e)</b></p>	<p>(2) Orthografische Vereinheitlichung (Bezeichnung Absatz abkürzen, Bezeichnung Buchstabe entfernen)</p> <p>(3) Orthografische Vereinheitlichung (Bezeichnung Absatz abkürzen, Bezeichnung Buchstabe entfernen)</p> <p>(4) Orthografische Vereinheitlichung (Bezeichnung Absatz abkürzen, Bezeichnung Buchstabe entfernen)</p> <p>(4) Korrektur fehlerhafter Bezug</p>
<p align="center"><b>§ 6 getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem</b></p> <p>(2) Die Stadt Wetzlar stellt zur Einsammlung der in Absatz 1, Buchstabe a) genannten Abfälle...</p>	<p align="center"><b>§ 6 getrennte Einsammlung von Abfällen im Bringsystem</b></p> <p>(2) Die Stadt Wetzlar stellt zur Einsammlung der in <b>Abs. 1 a)</b> genannten Abfälle...</p>	<p>(2) Orthografische Vereinheitlichung (Bezeichnung Absatz abkürzen, Bezeichnung Buchstabe entfernen)</p>
<p align="center"><b>§ 11 Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(5) e) ... gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48) zugelassen ist;</p>	<p align="center"><b>§ 11 Anschluss- und Benutzungszwang</b></p> <p>(5) e) ... gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48) <b>in der jeweils geltenden Fassung</b> zugelassen ist;</p>	<p>(5) e) Ergänzung zur Gültigkeit der Gesetzgebung</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Bemessung des Abfallgefäßraums</b></p> <p>(2) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück ist mindestens ein 120 L-Gefäß für den Restmüll vorzuhalten. .... § 17 Abs. 2 Buchst. j)</p> <p>(4) ... kann die Stadt Wetzlar unter Widerrufsvorbehalt abweichend von Absatz 3 ...</p> <p>(6) ... wird ein Mindestvolumen von 20 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.</p> <p>(9) ..., wird das erforderliche Gefäßvolumen nach Maßgabe der Absätze 1 – 8 neu festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12 Bemessung des Abfallgefäßraums</b></p> <p>(2) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück ist mindestens ein 120 l-Gefäß für den Restmüll vorzuhalten. .... § 17 Abs. 2 f)</p> <p>(4) ... kann die Stadt Wetzlar unter Widerrufsvorbehalt abweichend von Abs. 3 ...</p> <p>(6) ... wird ein Mindestvolumen von 20 l pro Woche zur Verfügung gestellt.</p> <p>(9) ..., wird das erforderliche Gefäßvolumen nach Maßgabe der Abs. 1 – 8 neu festgesetzt.</p>	<p>(2) Orthografische Korrektur (Liter-Angabe klein schreiben)</p> <p>(2) Orthografische Vereinheitlichung (Bezeichnung Absatz abkürzen, Bezeichnung Buchstabe entfernen)</p> <p>(4) Orthografische Vereinheitlichung (Bezeichnung Absatz abkürzen)</p> <p>(6) Orthografische Korrektur (Liter-Angabe abkürzen)</p> <p>(9) Orthografische Vereinheitlichung (Bezeichnung Absatz abkürzen)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Leerung der Abfallbehälter</b></p> <p>(2) Restmüll und Biomüll in Gefäßen nach § 13 Abs. 1 Buchstabe a) und g) werden...</p> <p>..., Altpapier in Gefäßen nach § 13 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) mindestens...</p> <p>..., wobei die zusätzliche Gestellung von Biotonnen gegen eine Gebühr gemäß § 17 Abs. 2 Buchstabe i) möglich ist.</p> <p>(3) Bei besonderem Bedarf können Abfallgefäße auf Antrag gegen eine Gebühr gemäß § 17 Abs. 2 Buch-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16 Leerung der Abfallbehälter</b></p> <p>(2) Restmüll und Biomüll in Gefäßen nach § 13 Abs. 1 a) bis g) werden...</p> <p>..., Altpapier in Gefäßen nach § 13 Abs. 1 a) bis d) mindestens...</p> <p>..., wobei die zusätzliche Gestellung von Biotonnen gegen eine Gebühr gemäß § 17 Abs. 2 f) möglich ist.</p> <p>(3) Bei besonderem Bedarf können Abfallgefäße auf Antrag gegen eine Gebühr gemäß § 17 Abs. 2 e) zu-</p>	<p>(2) Korrektur fehlerhafter Bezug, Orthografische Vereinheitlichung (Bezeichnung Absatz abkürzen, Bezeichnung Buchstabe entfernen)</p> <p>(2) Orthografische Vereinheitlichung (Bezeichnung Absatz abkürzen, Bezeichnung Buchstabe entfernen)</p> <p>(2) Korrektur fehlerhafter Bezug, Orthografische Vereinheitlichung (Bezeichnung Absatz abkürzen, Bezeichnung Buchstabe entfernen)</p> <p>(3) Korrektur fehlerhafter Bezug, Orthografische Vereinheitlichung (Bezeichnung Ab-</p>

<p>stabe h) zusätzlich...</p> <p>(6) ..., wird dem Anschlusspflichtigen die vergebliche Anfahrt nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 Buchstabe h in Rechnung gestellt.</p>	<p>sätzlich...</p> <p>(6) ..., wird dem Anschlusspflichtigen die vergebliche Anfahrt nach Maßgabe von § 17 Abs. 2 e) in Rechnung gestellt.</p>	<p>satz abkürzen, Bezeichnung Buchstabe entfernen)</p> <p>(6) Korrektur fehlerhafter Bezug, Orthografische Vereinheitlichung (Bezeichnung Absatz abkürzen, Bezeichnung Buchstabe entfernen)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Gebühren</b></p> <p>(2) Die Jahresgebühren betragen bei Zuteilung folgender Gefäße und Abfuhrhythmus gemäß Organisationsplan (vgl. § 16 Abs. 1 bis 3):</p> <p>a) 120 l-Gefäß € 156,44 240 l-Gefäß € 283,08</p> <p>b) 120 l-Gefäß bei erteilter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang betreffend Biomüll € 143,72 240 l-Gefäß bei erteilter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang betreffend Biomüll € 257,08</p> <p>c) 770 l-Gefäß € 923,80 d) 1100 l-Gefäß € 1.295,56</p> <p>e) ... Einsammeln und Befördern von Abfallgefäßen gemäß § 13 Abs. 1 Buchstabe a) bis g) sowie ...</p> <p>f) Sofern in den Gebieten der Stadt Wetzlar, die an die getrennte Erfassung von Biomüll angeschlossen sind, vom Anschlusspflichtigen zusätzlich zu dem vorzuhaltenden Abfallgefäßraum weiterer Gefäßraum nur für Biomüll oder nur für Restmüll gewünscht wird oder</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Gebühren</b></p> <p>(2) Die Jahresgebühren betragen bei Zuteilung folgender Gefäße und Abfuhrhythmus gemäß Organisationsplan (vgl. § 16 Abs. 1 bis 3):</p> <p>a) 120 l-Gefäß € 206,52 240 l-Gefäß € 371,88</p> <p>b) 120 l-Gefäß bei erteilter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang betreffend Biomüll € 187,32 240 l-Gefäß bei erteilter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang betreffend Biomüll € 347,88</p> <p>c) 770 l-Gefäß € 1.345,20 d) 1100 l-Gefäß € 1.899,96</p> <p>e) ... Einsammeln und Befördern von Abfallgefäßen gemäß § 13 Abs. 1 a) bis g) sowie ...</p> <p>f) Sofern in den Gebieten der Stadt Wetzlar, die an die getrennte Erfassung von Biomüll angeschlossen sind, vom Anschlusspflichtigen zusätzlich zu dem vorzuhaltenden Abfallgefäßraum weiterer Gefäßraum nur für Biomüll oder nur für Restmüll gewünscht wird oder</p>	<p>(2) Anpassung der Gebührensätze</p> <p>(2)e) Orthografische Vereinheitlichung (Bezeichnung Absatz abkürzen, Bezeichnung Buchstabe entfernen)</p> <p>(2)f) Anpassung Gebührensätze</p>

<p>wenn eine entsprechende nachträgliche Veranlagung gemäß § 12 Abs. 9 erfolgt, ist hierfür im Falle des Umtausches eines vorhandenen 120 l-Gefäßes in ein 240 l-Gefäß eine zusätzliche Jahresgebühr in Höhe von € 53,67 (Biomüll) bzw. € 64,99 (Restmüll) zu zahlen. Wird ein zusätzliches 120 l oder 240 l-Müllgefäß nur für Biomüll oder nur für Restmüll aufgestellt, beträgt die hierfür zu entrichtende Jahresgebühr</p> <p>a) für Biomüll  aa) 120 l-Gefäß € 70,22  bb) 240 l-Gefäß € 123,98</p> <p>b) für Restmüll  aa) 120 l-Gefäß € 95,11  bb) 240 l-Gefäß € 160,10</p> <p>(3) ... werden Kostenerstattungen gemäß § 17 Abs. 2 Buchstabe e) erhoben.</p> <p>(4) Für die regelmäßige Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung, insbesondere gemäß § 7 Gewerbeabfallverordnung werden folgende Jahresgebühren erhoben:</p> <p>a) bei wöchentlicher Abfuhr:  aa) 120 l Behältnis € 150,72  bb) 240 l Behältnis € 270,60  cc) 770 l Behältnis € 918,56  dd) 1100 l Behältnis € 1.273,68  ee) 3000 l Behältnis € 3.330,48  ff) 4000 l Behältnis € 4.299,76  gg) 5000 l Behältnis € 5.272,68</p>	<p>wenn eine entsprechende nachträgliche Veranlagung gemäß § 12 Abs. 9 erfolgt, ist hierfür im Falle des Umtausches eines vorhandenen 120 l-Gefäßes in ein 240 l-Gefäß eine zusätzliche Jahresgebühr in Höhe von € 66,84 (Biomüll) bzw. € 98,40 (Restmüll) zu zahlen. Wird ein zusätzliches 120 l oder 240 l-Müllgefäß nur für Biomüll oder nur für Restmüll aufgestellt, beträgt die hierfür zu entrichtende Jahresgebühr</p> <p>aa) für Biomüll  (1) 120 l-Gefäß € 81,00  (2) 240 l-Gefäß € 147,96</p> <p>bb) für Restmüll  (1) 120 l-Gefäß € 125,40  (2) 240 l-Gefäß € 223,80</p> <p>(3) ... werden Kostenerstattungen gemäß § 17 Abs. 2 e) erhoben.</p> <p>(4) Für die regelmäßige Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung, insbesondere gemäß § 7 Gewerbeabfallverordnung werden folgende Jahresgebühren erhoben:</p> <p>a) bei wöchentlicher Abfuhr:  aa) 120 l-Behältnis € 214,80  bb) 240 l-Behältnis € 408,72  cc) 770 l-Behältnis € 1.338,72  dd) 1100 l-Behältnis € 1.878,48  ee) 3000 l-Behältnis € 5.130,48  ff) 4000 l-Behältnis € 6.720,60  gg) 5000 l-Behältnis € 8.308,68</p>	<p>(2)f) Korrektur der Nummerierung</p> <p>(3) Orthografische Vereinheitlichung (Bezeichnung Absatz abkürzen, Bezeichnung Buchstabe entfernen)</p> <p>(4) Anpassung der Gebühren an die neuen Gebührensätze</p> <p>(4)a) Ergänzung des Bindestrichs zwischen der Liter-Angabe und dem Wort Behältnis</p>
---	--	--

<p>b) bei 2-wöchentlicher Abfuhr:  aa) 120 l Behälter € 92,24  bb) 240 l Behälter € 153,84  cc) 770 l Behälter € 543,64  dd) 1100 l Behälter € 738,08  ee) 3000 l Behälter € 1.867,72  ff) 4000 l Behälter € 2.352,36  gg) 5000 l Behälter € 2.838,80</p> <p>7) Für die Beseitigung bzw. Verwertung der Abfälle in den Fällen der Absätze 2 Buchstabe e) und 3 sowie ...</p>	<p>b) bei 2-wöchentlicher Abfuhr:  aa) 120 l-Behälter € 119,40  bb) 240 l-Behälter € 217,80  cc) 770 l-Behälter € 726,36  dd) 1100 l-Behälter € 1.003,80  ee) 3000 l-Behälter € 2.745,48  ff) 4000 l-Behälter € 3.540,60  gg) 5000 l-Behälter € 4.334,64</p> <p>(7) Für die Beseitigung bzw. Verwertung der Abfälle in den Fällen der Abs. 2 e) und 3 sowie ...</p>	<p>(7) Für die Beseitigung bzw. Verwertung der Abfälle in den Fällen der Abs. 2 e) und 3 sowie ...</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18 Sonstige Kostenerstattung</b></p> <p>... § 5 Ziffer 3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes i. V. m. Ziffer 14 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18 Sonstige Kostenerstattung</b></p> <p>... § 5 Ziffer 3 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes <b>in der jeweils geltenden Fassung</b> i. V. m. Ziffer 14 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung <b>in der jeweils geltenden Fassung</b> gilt entsprechend.</p>	<p>Ergänzung zur Gültigkeit der Gesetzgebung</p>